

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 1 (1915)
Heft: 29

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 22. Jahrgang.

Schriftleiter des Wochenblattes:

Dr. P. Veit Gadiant, Stans
Dr. Josef Scheuber, Schwyz
Dr. H. P. Baum, Baden

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volksschule, 24 Nummern
Mittelschule, 16 Nummern
Die Lehrerin, 12 Nummern

Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Inhalt: Das Luzerner Schulwesen in Zahlen. — Zur Lektüre deutscher Klassiker. — Kunst-
ziehung. — Bücherchau. — Bücher. — Sagengut. — Krankenkasse des Vereins katholischer
Lehrer und Schulmänner. — Inserate.

Beilage: Die Lehrerin Nr. 7.

Das Luzerner Schulwesen in Zahlen.

Von J. Troxler, Luzern.

(Schluß.)

III. Leistungen der Gemeinden.

Recht intensiv beteiligen sich auch unsere **Gemeinden** an der Finanzierung der **Volksschule**, d. h. der Primar-, Arbeits-, Bürger- und Sekundarschule. Vorerst weist ihnen das Gesetz einen Beitrag an die Lehrerbefoldung zu: einen Viertel der gesetzlichen Barbefoldung und Fr. 400 Entschädigung für Naturalleistungen, sofern diese nicht direkt verabsolgt werden. Dazu kommen die freiwilligen Gehaltszulagen, von denen im Abschnitt II (Befoldungen) die Rede war, die Beiträge für unentgeltliche Lehrmittel, für Ernährung und Bekleidung armer Kinder u. — Einige Gemeinden sind auch an die Mittelschulen von Sursee, Münster und Willisau beitragspflichtig, oder unterhalten freiwillige gewerbliche Fortbildungsschulen, deren Ausgaben und Frequenz hier nicht berücksichtigt wurden, und zwar aus dem Grunde, weil der Staat mehreren unbemittelten Gemeinden die Lasten der Primarlehrerbefoldung zum Teil abgenommen hat, sodaß die gegenseitigen Mehrleistungen sich ausgleichen dürften. Ganz besonders aber lastet auf den Gemeinden die Sorge für den Bau und Unterhalt der **Schulhäuser**. Wie wir noch sehen werden, sind die Opfer der Gemeinden gerade auf diesem Gebiet in den letzten Jahren sehr groß.

Die **Totalausgaben** der Gemeinden für das Bildungswesen überhaupt in den letzten 54 Jahren ergeben sich aus folgenden Zahlenreihen: